KANTON AARGAU

Obergericht
Zivilgericht, 2. Kammer

ZOR.2026.48
(OZ.2025.2)

Beschluss vom 16. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Six, Präsident Oberrichterin Vasvary Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Sprenger
Klägerin	***A._____ AG,*** [...] vertreten durch Rechtsanwälte Martin Sohm und David Koch, […]
Beklagte	***B._____ GmbH,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt D._____, […]
Gegenstand	Forderung

Das Obergericht entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Das Bezirksgericht Bremgarten verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 7. Mai 2026, der Klägerin Fr. 97'301.80 nebst Zins zu bezahlen und beseitigte den von der Beklagten erhobenen Rechtsvorschlag in einer zuvor angehobenen Betreibung in gleichem Umfang.

Dieses Urteil wurde dem Rechtsvertreter der Beklagten am 20. Juli 2026 zugestellt.

1.2.
Die Beklagte reichte am 23. September 2026 (Postaufgabe am 21. September 2026) ein Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfrist ein und erhob zugleich Berufung, mit welcher sie ein Nichteintreten auf die Klage eventualiter deren Abweisung beantragte.

2.
2.1.
Die Berufungsfrist von 30 Tagen gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO lief unter Berücksichtigung des Fristenstillstands gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO am 14. September 2026 ab. Die am 23. September 2026 (Postaufgabe vom 21. September 2026) eingereichte Berufung wurde demnach verspätet eingereicht. Die Beklagte stellte jedoch gleichzeitig ein Fristwiederherstellungsgesuch, weshalb zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Berufungsfrist gemäss Art. 148 ZPO erfüllt sind.

2.2.
Die Beklagte führt im Wesentlichen aus, dass ihr Wille zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens zu keinem Zeitpunkt unterbrochen gewesen sei und sie diesen bereits mehrfach und unmissverständlich bekundet habe. Sie begründet die verspätete Einreichung der Berufung mit einem Versehen in der manuellen Erfassung der Fristen im kanzleiinternen EDV-System. Die Kanzlei verfüge über ein bewährtes Kontrollsystem, wonach jede Frist von zwei Personen berechnet, notiert, geprüft und anschliessend von der langjährigen Sekretärin C._____ elektronisch erfasst werde. Vorliegend sei die Kontrolle durchgeführt und das berechnete Fristende auf den 14. September 2026 festgelegt worden. Bei der anschliessenden Übertragung in das EDV-System sei dem Sekretariat jedoch ein einmaliger Tippfehler unterlaufen, weshalb dort als Fristende der 24. September 2026 eingetragen worden sei. Bei der routinemässigen Überprüfung am 17. September 2026 sei dieser Erfassungsfehler entdeckt worden, womit der Säumnisgrund an diesem Tag weggefallen sei. Das am 23. September 2026 (Postaufgabe vom 21. September 2026) eingereichte Gesuch wahre daher die 10-tägige Frist gemäss Art. 148 Abs. 2 ZPO. Weiter sei ein

Kanzleiversehen einer Hilfsperson dem Rechtsanwalt nicht als schweres Verschulden anzurechnen, wenn ein nachweisbares funktionierendes Kontrollsystem bestehe, welches im Einzelfall versagt habe. Ein mechanischer Erfassungsfehler trotz durchlaufener Vier-Augen-Kontrolle stelle deshalb bloss ein leichtes, entschuldbares Verschulden dar (Berufung S. 2 f.).

2.3.
Nach Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei u.a. eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrunds einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Eine Wiederherstellung ist nur möglich, wenn die Wahrung einer Frist der säumigen Partei unmöglich war. Unmöglichkeit kann dabei sowohl durch objektive als auch subjektive (auch psychische) Hinderungsgründe ausgelöst werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_294/2013 vom 18. Juni 2013 E. 3). Zudem darf die säumige Partei kein oder nur ein leichtes Verschulden treffen (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Beim Entscheid darüber, ob die gesuchstellende Partei ein bloss leichtes Verschulden trifft, handelt es sich um einen Ermessensentscheid (Urteil des Bundesgerichts 4A_20/2019 vom 29. April 2019 E. 2). Massgebend ist ein objektivierter Sorgfaltsmassstab.

2.4.
Die Beklagte begründet ihr Fristwiederherstellungsgesuch damit, dass dem Sekretariat bei der manuellen Übertragung der zuvor richtig berechneten Frist in das kanzleiinterne EDV-System einmalig ein Tippfehler unterlaufen sei. Deshalb sei, trotz des bewährten Vier-Augen-Kontrollsystems bei der Berechnung der Frist, statt des 14. September 2026 der 24. September 2026 als Fristende eingetragen worden. Von diesem Sachverhalt ist auszugehen, weshalb sich eine Einvernahme von C._____ erübrigt. Der Beweisantrag der Beklagten ist somit abzuweisen.

Das geltend gemachte Versehen rechtfertigt die Wiederherstellung der Berufungsfrist gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO nicht. Die Führung der Agenda zählt zu den elementaren Aufgaben des Rechtsanwalts, der deshalb gehalten ist, seine Mitarbeiter dabei nicht nur zu instruieren, sondern auch die Art und Weise zu überwachen, wie seine Mitarbeiter die Agenda führen (Urteil des Bundesgerichts 4A_52/2019 vom 20. März 2019 E. 3.3). Es genügt daher nicht, wenn der Rechtsanwalt zwar die Fristenberechnung überwacht, die massgebliche Eintragung ins EDV-System aber vollumfänglich dem Sekretariat überlässt, ohne diese Eintragung ebenfalls selbst zu kontrollieren oder zumindest auch diesbezüglich ein wirksames Kontrollsystem vorzusehen. Gerade der vorliegende Fall zeigt, dass vorgängige Kontrollen der Fristberechnung nutzlos bleiben, wenn der schliesslich massgebende Eintrag ins EDV-System ungeprüft falsch erfasst wird. Daran ändert auch die Generierung einer «Vorfrist» nichts, zumal diese – wie sich gezeigt hat

– keine rechtzeitige Kontrolle der Eintragung im EDV-System mit sich brachte. Bei der Prüfung der erwartenden Sorgfalt ist vorliegend zu beachten, dass von einem Rechtsanwalt ein erhöhtes Mass an Sorgfalt erwartet werden kann. Entsprechend ist ein grobes Verschulden umso eher anzunehmen, je höher die Sorgfaltspflicht der Partei bzw. ihrer Vertreter zu veranschlagen ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_764/2019 vom 4. Februar 2020 E. 3.3). Hätte der Vertreter der Beklagten die den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt walten lassen, hätte er den von seiner Mitarbeiterin begangenen Fehler erkennen und die Frist rechtzeitig korrigieren können und müssen.

Soweit die Beklagte geltend macht, ein einmaliges Kanzleiversehen einer Hilfsperson sei dem Rechtsanwalt bei grundsätzlich funktionierendem Kontrollsystem lediglich als leichtes Verschulden anzurechnen, dringt sie nicht durch. Der Rechtsanwalt hat sich als Vertreter der Partei im Rahmen von Art. 148 Abs. 1 ZPO das Verhalten einer Hilfsperson in Anwendung von Art. 101 OR wie eigenes anrechnen zu lassen. Für die Beurteilung des Verschuldensgrades ist daher darauf abzustellen, wie das betreffende Verhalten zu beurteilen wäre, wenn der Rechtsanwalt selbst entsprechend gehandelt hätte (Urteil des Bundesgerichts 5A_890/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 5). Erfasst der Vertreter der Beklagten die korrekt berechnete Frist im massgeblichen Fristenkontrollsystem selbst falsch oder verhindert bzw. entdeckt er eine solche Falscherfassung nicht rechtzeitig durch hinreichende Kontrolle, liegt darin nicht bloss ein leichtes, sondern ein schwerwiegendes Verschulden. Nichts anderes gilt für das ihm anrechenbare Fehlverhalten der Sekretärin. Die versehentlich falsch eingetragene Frist im EDV-System durch das Sekretariat vermag nach dem Dargelegten eine Wiederherstellung der Berufungsfrist nach Art. 148 Abs. 1 ZPO jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

2.5.
Nachdem die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Berufungsfrist nicht erfüllt sind und die Frist für die Berufung unbestritten verpasst worden ist, ist auf diese – ohne Zustellung an die Gegenpartei zur Erstattung der Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO) – nicht einzutreten.

3.
Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte, auf deren Berufung nicht einzutreten ist, als unterlegene Partei gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO die obergerichtlichen Prozesskosten zu tragen. Die Gerichtskosten sind auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (§ 10 Abs. 1 GebührD i.V.m. § 7 Abs. 1 GebührD; § 5 Abs. 3 GebührD), da kein Sachentscheid zu fällen ist.

Der Klägerin ist im obergerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen, so dass ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Das Obergericht beschliesst:

1.
Das Gesuch der Beklagten um Wiederherstellung der Berufungsfrist wird abgewiesen.

2.
Auf die Berufung der Beklagten wird nicht eingetreten.

3.
Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 1'000.00 werden der Beklagten auferlegt.

4.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt > **Fr. 30'000.00.**

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 2. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Six	Sprenger